

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern
Gegen Empfangsbekanntnis

An
Werke der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Hauptstraße 27
67697 Otterberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
	5.4/RD/55203 2024/0205/67/034/WEK	Herr Reischmann	0631/7105-324 Fax 0631/7105-474 E-Mail: daniel.reischmann@kaiserslautern-kreis.de	112 Verwaltungsgebäude Lauterstr. 8	28.01.2025

Vollzug der Wassergesetze in Verbindung mit den Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzen;

Vorhaben: Antrag auf gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet 'Kirchtal' in der Ortsgemeinde Otterbach in den 'Otterbach' (Gewässer III. Ordnung)
in: 67731 Otterbach, Kirchtalstraße
Gemarkung: Otterbach, Flst.-Nr.: 863/44
Antragsteller: Werke der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ,
Hauptstraße 27, 67697 Otterberg
V-Nr.: 2024/0205/67/034/WEK

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 48, 100 und 101 Wasserhaushaltsgesetz (-WHG-) vom 31.09.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 14, 19, 92, 94, 96 und 98 Landeswassergesetz (-LWG-) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) erlässt die Kreisverwaltung Kaiserslautern als zuständige Untere Wasserbehörde folgenden

B E S C H E I D :

1. Gehobene Erlaubnis

Den Werke der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg werden auf Antrag die stets widerrufliche wasserbehördliche gehobene Erlaubnis für den Antrag auf gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet 'Kirchtal' in der Ortsgemeinde Otterbach in den 'Otterbach' (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück Gewanne „Brühl“, 67731 Otterbach, Plannummer 863/44 in der Gemarkung Otterbach erteilt.

00028B47.doc

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-449

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

1.1 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient nur der Beseitigung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

1.2 Planunterlagen

Grundlage und Bestandteile dieses Erlaubnisbescheides bilden folgende, mit dem Erlaubnisvermerk der Unteren Wasserbehörde vom 28.01.2025 versehenen Unterlagen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

1.2.1 Antragsschreiben

1.2.2 Inhaltsverzeichnis

1.2.3 Checkliste

1.2.4 Erläuterungsbericht / Hydraulische Berechnungen

1.2.5 Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25.000

1.2.6 Lageplan Teil 1 „Kanal“, Maßstab 1 : 500

1.2.7 Lageplan Teil 2 „Kanal“, Maßstab 1 : 500

1.2.8 Lageplan Teil 1 „Einzugsgebiete“, Maßstab 1 : 500

1.2.9 Lageplan Teil 2 „Einzugsgebiete“, Maßstab 1 : 500

1.2.10 Lageplan Außeneinzugsgebiet, Maßstab 1 : 1.000

1.2.11 Detaillageplan Muldenkaskaden und RRB, Maßstab 1 : 250

1.2.12 Längsschnitt Regenwasserkanal zur Einleitstelle, Maßstab 1 : 500/50

1.2.13 Hydraulischer Längsschnitt Mulden, Maßstab 1 : 250/50

1.2.14 Hydraulischer Längsschnitt Regenrückhaltebecken, Maßstab 1 : 250/50

1.2.15 Querschnitte Mulden, Maßstab 1 : 100

1.2.16 Querschnitte Regenrückhaltebecken, Maßstab 1 : 100

1.2.17 Detailplan Mönchbauwerk RRB 3, Maßstab 1 : 25

1.2.18 Detailplan Tosbecken, Einleitstelle, Maßstab 1 : 200

Danach wird

1.3 Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser

aus dem Antrag auf gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet 'Kirchtal' in der Ortsgemeinde Otterbach in den 'Otterbach' (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück Gewanne „Brühl“, 67731 Otterbach, Plannummer 863/44 in der Gemarkung Otterbach eingeleitet.

1.4 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

- 3.9) Es dürfen keine nachteiligen Auswirkungen durch die Niederschlagswassereinleitung auf die umliegenden Grundstücke erfolgen.
- 3.10) Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb (z. B. Löschwasser, Ölunfall) ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:
- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
 - Auswirkungen auf Abwasseranlagen
 - Getroffene Sofortmaßnahmen
 - Vorgesehene Maßnahmen zu Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.
- 3.11) Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- 3.12) Abfallwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Belange

Die bei den Ausführungsarbeiten anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z. B. Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Bei der Entsorgung der Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Bei der Entsorgung der mineralischen Abfälle wird auf die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Abfällen, durchwurzelbarer Bodenschicht) verwiesen.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu Ihrer Entsorgung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen. Eventuell anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Auflagenvorbehalt:

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, vorbehalten.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
2. der Antragsteller die Erlaubnis aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
3. sich der Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
4. der Antragsteller trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Erlaubnis hinaus erheblich ausdehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Hinweise:

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggfls. einer Nachtragsgenehmigung der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.
2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
3. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zu Tage fördern, zu Tage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
4. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Es wird deshalb empfohlen, insbesondere während das Baugebiet erschlossen wird, die Anlagen regelmäßig zu überprüfen und ggfls. von angespültem Sand zu reinigen.
5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass weder der Bau der Anlagen am Gewässer noch die Anlagen selbst bzw. deren Betrieb zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und dessen Umfeld führen. Sollten sich dennoch nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen ergeben, so ist der Bescheidsinhaber verpflichtet, dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die vermehrten Kosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen, soweit diese durch die Anlagen bedingt sind.
6. Die Arbeiten im Bereich des Otterbachs sind mit Sorgfalt und Umsicht auszuführen, so dass Verunreinigungen nicht zu befürchten sind.

7. Die Bauausführung hat zügig und mit großer Sorgfalt zu erfolgen. Während der Bauzeit muss ein schadloser Hochwasserabfluss gewährleistet werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerungskonzeption nur bei Einhaltung der planerischen Vorgaben und entsprechender Beachtung bei ihrer Umsetzung funktioniert; besonders ist darauf zu achten, dass die an die Einleitstelle angeschlossenen Flächen den Bemessungswert nicht übersteigen.
9. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers.
10. Für Bau und Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
11. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
12. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung/Anlagen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller.
13. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 Landesbauordnung und § 60 WHG). Die Deutschen Industrienormen (DIN) und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
14. Der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
15. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
16. Diese Zustimmung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Bekanntgabe der Zustimmung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
17. Auf die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz wird ausdrücklich hingewiesen.
18. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen Anordnungen gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 29 LWG dar. Zuwiderhandlungen dagegen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße entsprechend geahndet werden.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Die Werke der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg haben unter Einreichung der erforderlichen Planunterlagen Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis für dieAntrag auf gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet 'Kirchtal' in der Ortsgemeinde Otterbach in den 'Otterbach' (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück Kirchtalstraße , 67697 Otterbach, Plannummer 863/44 in der Gemarkung Otterbach bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern -Untere Wasserbehörde- gestellt.

Die geplante Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e in Verbindung mit § 92, 94 und 96 LWG ist die Kreisverwaltung Kaiserslautern, als Untere Wasserbehörde, für die Erteilung der Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig.

Die Einleitung erfolgt über einen neu herzustellenden Regenwasserkanal und über die geplante zentrale Regenrückhalteanlage in Form von offenen kaskadenartigen Erdbecken mit gedrosselter Entleerung im Südosten des Plangebiets.

Außerdem wird die Bau- und Betriebsgenehmigung für eine aus mehreren Becken bestehende Regenrückhalteanlage im Osten und Südosten des Planungsgebietes beantragt. Das geplante Gesamtvolumen beträgt $V_{\text{gepl.}} = 1.480 \text{ m}^3$.

Die Einstufung des Otterbachs als Schwerpunktgewässer gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) steht der Gewässernutzung nicht grundsätzlich entgegen. Im Bereich der Einleitstelle ist die Maßnahme der EG-WRRL Nr. 2546600000_1 Linienmaßnahme 1 – 7 am Otterbach Gemarkung Otterbach, Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen vorgesehen. Die weiteren Maßnahmen in diesem Bereich sind mit der wasserunterhaltungspflichtigen Körperschaft bei der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg abzustimmen.

Im Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, hat bei plangemäßer Ausführung und Beachtung der Auflagen und Bedingungen gegen die Durchführung der Maßnahme keine Bedenken.

Um der abflussverschärfenden Wirkung des nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser im Otterbach entgegenzuwirken, wird die zentrale Rückhaltung auf QDR = 8,0 l/s eingestellt.

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG wird durch diese Maßnahmen erbracht.

Verschlechterungsverbot:

Nach § 27 WHG hat für die wasserrechtlichen Tatbestände eine Überprüfung des Verschlechterungs- und Zielerreichungsgebotes zu erfolgen. In den Unterlagen sind ist dazu folgendes festgehalten:

Die Gewässergüte des Otterbachs beträgt für das ökologische Potential „unbefriedigend“, der chemische Zustand wird als „nicht gut“ bewertet.

Bei der Einleitung des Drosselabflusses von ca. 8 l/s handelt es sich um nicht mechanisch behandeltes Oberflächenwasser. Das geplante Vorhaben führt nicht zu einer relevanten schädlichen Erhöhung sowie Schadstoffbelastung der aus dem Neubaugebiet in den OWK abgeleiteten Niederschlagswassermenge. Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf das ökologische Potential und den chemischen Zustand des Wasserkörpers infolge der Versiegelung und Niederschlagswasserableitung aus dem allgemeinen Wohngebiet auszugehen.

Für den betroffenen Oberflächenwasserkörper „Obere Lauter“, ist eine Verschlechterung des Zustandes bzw. des Potenzials zu besorgen. Auch für das ökologische Potentials und den chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers sind keine negativen Konsequenzen, die mit der Einleitung des im Planungsgebietes anfallenden Niederschlagswassers einhergehen könnten, absehbar.

Dieser Bewertung kann seitens der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, gefolgt werden.

Bei dem Gewässer Otterbach handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG und ist Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers Obere Lauter.

Die vorgesehenen Maßnahmen widersprechen nicht den für den Oberflächenwasserkörper Obere Lauter aufgestellten Bewirtschaftungszielen bzw. gefährden nicht deren fristgemäße Erreichung.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der vergleichsweise geringfügigen erhöhten Einleitwassermenge sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Wassers nicht zu erwarten.

Gründe gemäß § 12 WHG, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- Nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen,
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen,
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gering zu halten bzw. zu vermeiden. Die Maßnahme soll auch während der baulichen Umsetzung den Grundsätzen und Bewirtschaftungszielen nach § 1, 5, 6 und 27 WHG entsprechen. In diesem Sinn dient der geforderte Randstreifen gleichermaßen als Entwicklungsspielraum für das Gewässer als auch als Nutzungspuffer zu der geplanten Rückhaltung.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen.

Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Stadt- und Landkurier der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 31.10.2024 erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 04.11.2024 bis 03.12.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 17.12.2024 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Kostenberechnung

Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 LWG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11, 12 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1, 17, 22 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (-LGebG-) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (-Besonderes Gebührenverzeichnis-) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.09.2023 (GVBl. S. 243).

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 265 Euro (in Worten: zweihundertfünfundsechzig Euro) festgesetzt und Auslagenersatz in Höhe von 38,10 Euro (in Worten achtunddreißig 10/100 Euro) erhoben.

Lfd-Nr.: 11.1.1	Gebührenrahmen: 265,00 € bis 13.290,00 €
-----------------	--

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

⇒ Gebühr der Unteren Naturschutzbehörde: 38,10 Euro

Wir bitten Sie, die Gebühr von **303,10 €** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der **Buchungsnummer 5022225-0001**, **Bürgernummer 244463** an die Kreiskasse, IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68, BIC MALDADE51KLK Sparkasse Kaiserslautern einzuzahlen.

Folgen von Zahlungsverzug:

Die Gebühr in Höhe von **303,10 €** ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung dieses Bescheides fällig. Wird sie nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so erfolgt gebührenpflichtige Mahnung und anschließend zwangsweise Beitreibung. Außerdem ist bei nicht rechtzeitiger Entrichtung ein Säumniszuschlag nach § 18 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat der Gebührenschild zu zahlen.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu begleichen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt. Zudem sind bei der elektronischen Form besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/datenschutz/elektronische-kommunikation-mit-der-kvkl/> aufgeführt sind. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Reischmann

Anlagen:

- 3x genehmigter Plansatz
- Baubeginnsanzeige
- Baufertigstellungsanzeige

In Abdruck an:

1. Fachbereich 5.3
-Untere Naturschutzbehörde-
z. Hd. Herrn Konrad

i m H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 30.10.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Reischmann